

**Satzung
der Stadt Ronnenberg
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern Ronnenberg“
(Sanierungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der Fassung der letzten durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I. S. 1728), hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sanierungsgebiet

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände und funktionale Mängel vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 9,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Ronnenberg“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan angrenzenden Flächen.

Betroffen sind folgende Straßenabschnitte von Osten nach Westen die Straßen und angrenzenden Grundstücke: Über den Beeken ab Gabelung Lange Reihe bis Velster Straße und angrenzende westliche Grundstücke, Lange Reihe ab Gabelung Über den Beeken bis Hagentor, Hagentor bis Velster Straße und angrenzende westlichen Grundstücke. Von Nord nach Süd verlaufend Am Kirchhofe, Kirchtor, Hinter dem Dorfe, Am Weingarten, Velster Straße, Weetzer Kirchweg östlich bis Ende „Alter Friedhof“ und westlich bis Ende „Gemeinschaftshaus“.

Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Die Abgrenzung ist im Maßstab 1:1000 bei der Stadt Ronnenberg, HansasträÙe 38 / Rathaus 1 – Stabsstelle Stadtentwicklung einsehbar.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung des § 142 Abs. 1-3 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren erfolgen (gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Ronnenberg, 15.10.2021.



[Handwritten signature]

..... Bürgermeisterin